

STATUTEN

der

WASSERVERBUND REGION BERN AG

BERN

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

Wasserverbund Region Bern AG

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, ihre Aktionäre sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Sie sorgt zusammen mit den Aktionären und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für die gesamtheitlich optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen.

Sie kann Dritte, die nicht Aktionäre sind, mit Wasser versorgen.

Die Gesellschaft erreicht diesen Zweck insbesondere

- durch die Planung, die Erstellung und die Erneuerung der dafür erforderlichen Anlagen,
- durch die Übernahme zu Eigentum entsprechender Anlagen der Aktionäre,
- durch den Betrieb dieser Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen oder mehrere Aktionäre mit dem Ziel, die Betriebsführung im Lauf der Zeit zu konzentrieren,
- durch die Stilllegung nicht mehr benötigter Anlagen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt dienen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie kann sich an anderen Unternehmungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, beteiligen oder solche Unternehmungen übernehmen sowie Grundstücke erwerben oder veräußern.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 45'000'000.00 und ist eingeteilt in 450'000 auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 100.00. Die Aktien sind voll liberiert.

Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Aktientitel Zertifikate für eine oder mehrere Aktien auszugeben. Die Aktientitel oder Zertifikate tragen die Original- oder Faksimileunterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 4

Aktienbuch

Die Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

Art. 5

Beschränkung der Übertragbarkeit

Aktien können nur von nach bernischem Recht steuerbefreiten Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, denen die öffentliche Wasserversorgung obliegt und die gleichzeitig dem unter den Aktionären abgeschlossenen Partnerschaftsvertrag beitreten, sowie vom Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die treuhänderische Übertragung der erforderlichen Aktien an Verwaltungsratsmitglieder und der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft.

Für die Übertragung des Eigentums oder der Nutzniessung an den Aktien ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung ablehnen, wenn in der Person des Erwerbers als Aktionär der Gesellschaft die Erfüllung des Gesellschaftszweckes gefährdet werden könnte. Sie muss verweigert werden, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 hiervor nicht erfüllt sind.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung überdies dann ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene oder fremde Rechnung zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Mangels Zustimmung des Verwaltungsrates bleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Art. 6

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Aufnahme neuer Wasserbezüger. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 8

Form der Einladung

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung hat durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mindestens 20 Tage vor dem Tage der Generalversammlung zu erfolgen.

Geschäftsbericht und Revisionsbericht sind den Aktionären mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung gehörig angekündigt worden sind. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 9

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10

Unübertragbare Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Die Generalversammlung kann jedoch in offener Abstimmung geheime Abstimmung bzw. Wahl für einzelne oder alle Traktanden beschliessen.

Art. 12

Versammlungsort

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Art. 13

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Art. 14

Stimmrecht und Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen andern Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 15

Wählbarkeit, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 11 Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt werden.

Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 16

Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten (Art. 10 Ziff. 2) konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 17

Organisation, Protokollführung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg erfordern eine Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19

Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
3. der Erlass eines Betriebsreglementes und eines Finanzreglementes für die Gesellschaft;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
5. die Beschlussfassung über die Anträge an die Generalversammlung;
6. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
7. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
8. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
10. die Genehmigung von Aktienübertragungen.
11. der Abschluss und die Änderung des Partnerschaftsvertrages seitens der Gesellschaft.

Dem Verwaltungsrat vorbehalten sind ferner allfällige weitere gesetzliche Obliegenheiten, die nicht delegiert werden können.

Art. 20

Übertragung der Geschäftsführung, Organisations- und Betriebsreglement

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und nach Massgabe eines Organisations- bzw. Betriebsreglementes die Geschäftsführung oder

einzelne Zweige derselben an einen Ausschuss, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21

Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren als Revisionsstelle mit den in Art. 728 ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten einen oder mehrere Revisoren oder eine Revisionsgesellschaft. Die Revisoren bzw. die Revisionsgesellschaft haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen und erstattet der Generalversammlung über diese Prüfung einen schriftlichen Bericht, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung an den Verwaltungsrat empfiehlt.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN

Art. 22

Jahresrechnung

Die Bücher werden auf den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitpunkt abgeschlossen.

Auf Schluss jedes Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Inventar sowie einen Geschäftsbericht, welcher sich mindestens aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang), dem Jahresbericht und einer allfälligen Konzernrechnung (mit Anhang) zusammensetzt.

Art. 23

Gewinnverwendung, besondere Reserven

Aus dem nach der Zuweisung an die allgemeine Reserve (Art. 671 OR) verbleibenden Bilanzgewinn kann die Generalversammlung eine Dividende ausrichten, die höchstens dem Zinssatz für 1. Hypotheken der Berner Kantonalbank für Geschäftsliegenschaften, maximal jedoch 2 % betragen darf. Die Auszahlung von Tantiemen ist nicht zulässig. Der restliche Bilanzgewinn verbleibt der Gesellschaft als Reserve, über welche die Generalversammlung beschliesst (Art. 674 OR).

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 24

Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

Der Liquidationserlös muss einem oder mehreren steuerbefreiten Aktionären oder einer andern steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen, die ihrerseits einen allfälligen Liquidationserlös dauern und unwiderruflich für einen Zweck gemäss Artikel 2 Absatz 1 oder einen ähnlichen Zweck verwenden muss.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 25

Bekanntmachungen

Mitteilungen an Aktionäre erfolgen mit gewöhnlichem Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Juni 2014.

Bern, 20. Januar 2015

R. P. H. *h. Kün*
R. P. H. *P. J. H.*
N. H. H.
J. T. H.
H. B. H.
h. H. H.
G. H.
F. H. H.
H. H. H.